

Bekanntmachung

über Vertrieb und Ausfuhr von Karten und Geländebeschreibungen.

Nach Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand und dem Gesetz vom 11. 12. 1915. Betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit und im Interesse der Verfassung:

A. Bestimmungen über „Vertrieb“.

1. Es dürfen nicht verbreitet werden.

1. folgende Eisenbahnarten:
 - a) die Uebersichtsarten der Eisenbahnen Deutschlands 1 : 750 000 (bearbeitet im Reichseisenbahnamt),
 - b) die Uebersichtsarten der Verwaltungsbereiche der kaiserlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion 1 : 1 000 000, bearbeitet im Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
 - c) die Uebersichtsarten der Vereinigten Preussischen u. Hessischen Staatsbahnen 1 : 600 000,
 - d) die Karte der Deutschen Eisenbahnen und ihre Anschlüsse im Auslande 1 : 800 000, herausgegeben vom Geo-Verlag,
 - e) die Karte der Bayer. Verkehrsanstalten von Pfalz und Loth. Pfalz, München in 1 : 1/2 Million.

2. Karten im Maßstabe von 1 : 1 bis 1 : 99 999 einschließlich, Reisekarten ohne Rücksicht auf Maßstab und Geländebeschreibungen von

- a) dem Gelände des deutschen Schutzstreifens,
- b) dem im Westen besetzten feindlichen Gebiet,
- c) dem engeren Kriegsgebiet und der Umgebung von besetzten Plätzen der österreichisch-ungarischen Monarchie. Ueber dieses Gebiet gibt, wenn nötig, der stellvertretende Generalstab, Abteilung III b, Auskunft.

II. Ausnahmen.

1. Der Vertrieb der in Nr. I, 1 und 2 verbotenen Gegenstände ist an Kruppenteile (nicht an einzelne Personengruppen), Reichs- und Staatsbehörden, Stadtverwaltungen, Verwaltungen von Hochschulen und höheren Lehranstalten, allen übrigen Kommunalbehörden, mittleren und niederen Schulen, sowie einzelnen durch zuverlässigen Reichsdeutschen kann der Bezug von dem stellv. Generalkommando gegen Erlaubnischein in einzelnen Stücken gestattet werden.

2. Der Vertrieb der in Nr. I, 2 verbotenen Gegenstände darf ferner freigegeben werden und zwar:

- a) von Uebersichts- und Orientierungskarten (auch in reichsfähiger Ausführung) Kartenlisten einzeln oder als Atlas, in Zeitungen, Zeitschriften und Büchern und sonstigen Drucksachen (Aufsichtungen, Postkarten usw.), wenn sie nach der Art ihrer Darstellung auch im Falle der Vergrößerung militärisch wertlos sind,
- b) von Karten von Städten, Ortschaften oder anderen Geländebeschreibungen in Krebstufen und anderen Nachschlagewerken, deren Gebrauch im allgemeinen Interesse liegt, wenn sie nach der Art ihrer Darstellung feindlichen Luft- und Seehafengegenstände keine genaue Bestimmung militärisch wichtiger Objekte, Bahnhöfe- und Fortanlagen gestattet,
- c) von Aufhängungen und Führern von Bädern, Kurorten und Sommerfrischen (Kurtouristen), wenn sie keine Karten, Pläne und Ansichten, sowie sonstige Angaben enthalten, die unseren Gegnern von militärischem Nutzen sein können.

Die Freigabe zu a bis e verlangt das stellv. Generalkommando, in dessen Bezirk der Verleger seinen Sitz hat. Die Freigabe ist durch Ausdruck kenntlich zu machen.

III. Sonstige Vertriebsverbote für Karten und

*) Neue Auflagen älterer Karten, die keine wesentlichen Änderungen enthalten, gelten nicht als neuveröffentlichte Kartenwerke.

Geländebeschreibungen von dem Gebiet der verbündeten Staaten, des neutralen und feindlichen Auslandes besetzen nicht. Die Urheberrechte dieser Staaten oder ihrer Angehörigen dürfen aber nicht verletzt werden; dies gilt besonders für Erzeugnisse des feindlichen Auslandes.

B. Bestimmungen über Aus- und Durchfuhr.

1. Es dürfen weder aus- noch durchgeführt werden.

1. nach dem feindlichen Ausland Karten und Geländebeschreibungen jeder Art;
2. nach dem neutralen (dazu gehören auch Finnland, Groß-Rußland und verändertes Ausland außer Oesterreich Ungarn (letzteres siehe § 3 f) 8);

a) folgende Eisenbahnarten:

- aa) die Uebersichtsarten der Eisenbahnen Deutschlands 1 : 750 000 (bearbeitet im Reichseisenbahnamt),
- bb) die Uebersichtsarten der Verwaltungsbereiche der kaiserlich Preussischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektionen 1 : 1 000 000, bearbeitet im Ministerium der öffentlichen Arbeiten.
- cc) die Uebersichtsarten der Vereinigten Preussischen u. Hessischen Staatsbahnen 1 : 600 000,
- dd) die Karte der Deutschen Eisenbahnen und ihre Anschlüsse im Auslande 1 : 800 000, herausgegeben vom Geo-Verlag,
- ee) die Karte der Bayer. Verkehrsanstalten von Pfalz und Loth. Pfalz, München in 1 : 1/2 Million;

b) Karten, die von deutschen Militär- und Marinebehörden herausgegeben sind;

c) Geländebeschreibungen, Karten, die deutsches, österreichisch-ungarisches und besetztes feindliches Gebiet, des Orients oder Westens betreffen und zwar Karten:

- aa) im Maßstabe von 1 : 1 bis 1 : 100 000 einseitig, wenn sie bereits vor dem 2. 4. 15 entstanden haben,
- bb) im Maßstabe von 1 : 1 bis 1 : 300 000 einseitig, wenn sie nach dem 2. 4. 15 entstanden sind,*)
- cc) Geländebeschreibungen und Karten, die Gebiete der Balkanländer, Klein-Asiens, Kleinasiens und Persiens betreffen, und zwar ohne Rücksicht auf den Maßstab;

3. nach Oesterreich Ungarn:

- a) die unter Nr. 2, a und b genannten Karten,
- b) Karten im Maßstabe von 1 : 1 bis 1 : 100 000 und Geländebeschreibungen von
- aa) dem Gebiet des deutschen Schutzstreifens,
- bb) dem im Westen besetzten feindlichen Gebiet,
- cc) dem engeren Kriegsgebiet und der Umgebung von besetzten Plätzen der österreichisch-ungarischen Monarchie;

4. nach dem Gebiet des Ostens und Westens, die unter Nr. 3, a und b genannten Geländebeschreibungen und Karten. Die Ausfuhr anderer Karten usw. ist aber von der Zustimmung der dortigen Befehlshaber, also des Generalquartiermeisters, des Oberbefehlshabers Ost, der General-Gouverneure von Warschau und Belgien abhängig;

5. Reisekarten ohne Rücksicht auf Maßstab und Darstellung.

II. Ausnahmen.

Dem Aus- und Durchfuhrverbot unterliegen nicht:

1. alle Sendungen an außerhalb des Reiches befindliche deutsche Militär- und Zivilbehörden,
2. solche Sendungen, die von militärischen Behördenstellen zur Ausfuhr freigegeben sind.

Hierüber kommen in Betracht:

- a) Uebersichts- und Orientierungskarten, Kartenlisten einzeln oder als Atlas, in Zeitungen, Zeitschriften und Büchern und sonstige Drucksachen (Aufhängungen, Postkarten), wenn sie nach der Art der Darstellung auch im Falle der Vergrößerung militärisch wertlos sind,
- b) Aufhängungen und Führer von Bädern, Kurorten und Sommerfrischen (Kurtouristen) des Schutzstreifens, wenn sie keine Karten, Pläne und Ansichten sowie sonstige Angaben enthalten, die unseren Gegnern von militärischem Nutzen sein können,
- c) Sandatlanten, die auch Gebiete des Balkans, Klein-Asiens, Kleinasiens und Persiens darstellen, sowie Atlanten, wenn sie vor dem 2. 4. 15 entstanden haben und nach dem Maßstabe und der Art der Darstellung militärisch wertlos sind.**)

Die Genehmigung zur Ausfuhr erteilt das stellv. Generalkommando, in dessen Bezirk der Verleger seinen Sitz hat, und zwar im Einvernehmen mit dem stellv. Generalstab, zu deren Bereich das dargelegte oder beschriebene Gebiet gehört. Die Freigabe ist durch Ausdruck kenntlich zu machen.

Zusichernde Sendungen werden, soweit die beiliegenden Gesetze keine höhere Freiheitskontrolle bestimmen, mit Sendungen bis zu 1 Jahr befristet. Sind mehrere Sendungen vorhanden, so kann auf Hart oder Selbstzeit bis zu 1500 Mark erlassen werden.

Die Bekanntmachung vom 14. 5. 1916 wird hierdurch aufgehoben.

Anmerkung.

Das im vorstehenden furs mit „Vertrieb“ bezeichnete umfasst Verlangen, Uebersichten, Verzeichnisse, Zukunfts-, Ausstellungen, Auslagen oder sonstige im Reichsgebiet Verbreitete, Unter „Ausfuhr“ und „Durchfuhr“ ist der Versand und Verkehr über die Reichsgrenze zu verstehen.

Unter dem Begriff „Karten“ sollen alle Darstellungen der Erdoberfläche, gleichgültig, ob es sich um fertige oder fertige Wiedergabe (auch Photographien, Ziegelaufnahmen usw.) oder um plastische Darstellungen (Klosterkarten) handelt und alle geologischen Karten. In „Geländebeschreibungen“ rechnen insbesondere Reisebücher, Ortsbeschreibungen, Fremdenführer und geologische Abhandlungen, soweit sie kein geologisches Kartenmaterial enthalten.

Als „Schutzstreifen“ ist der Teil des Deutschen Reichsgebietes bezeichnet, der durch einen teilweisen feindlichen Angriff oder durch Angriffe von Luft- und Seehafengegenständen gefährdet erscheint; er umfasst im Süden das Gebiet südlich der Linie Salzburg, Weilheim, Dietmannsdorf, mit Ausnahme des Gebiets östlich der Linie bis zur Landesgrenze, im Westen das Gebiet von Württemberg, Baden, Hohenzollern, Elz, Göttingen, der Rheinpfalz, Rheinprovinz, Westfalen, Großherzogtum Hessen, Hessen-Nassau, und dann weiter nach Norden einen Grenzstreifen von etwa 100 km, im Norden das Küstengebiet in einer Breite von etwa 100 km ohne Pommern, West- und Ostpreußen.

Ein Grenzgebiet der in diesem Schutzstreifen liegenden Kreise und Karten liegt bei den Bundesratsmitgliedern und Polizeiverwaltungen zur Einsichtnahme aus.

Den Firmen des Buch- und Kartenhandels wird es zur Pflicht gemacht, daß sie über alle unfälligen Bestellungen aus dem In- und Auslande sofort dem stellvertretenden Generalkommando Mitteilung geben.

Magdeburg, den 27. Mai 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General.
S o n n a g,
Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Die vielfachen täglichen Anfragen aus den Kreisen der im Korpsbezirk befindlichen deutsch-russischen Rückwanderer betreffend die Rückfuhr nach ihrer Heimat Polshynen veranlassen das stellvertretende Generalkommando mitzuteilen, daß nach den angelegentlichem Ermittlungen und eingezogenen Erklärungen eine Rückfuhr der Rückwanderer nach ihrer Heimat zurzeit noch nicht zulässig ist.

1. Die **wirtschaftliche Lage** der russischen Ost- und polnischen Kolonien im Kreise Gdansk sind größtenteils zerstört; Wiederbau wird dort zurzeit nicht betrieben. Etwa 800 Deutsche, welche zurückgeblieben waren, um die Landesproduktion, soweit es überhaupt möglich war, einigermaßen aufrechtzuerhalten, befinden sich jetzt selbst in Not.

2. Der Uebertritt über die alte strategische Linie nach Osten, also nach dem Kreise Luzk, Komno usw. ist zurzeit noch militärisch verboten. Zudem sind die Eigentumsverhältnisse in dem Lande, das von der russischen Republik zum Gemeindegut erklärt ist, noch ungewiß, so daß es erst nach näherer Regelung der ganzen Verhältnisse seitens der Republik Ukraine bebar.

Zunächst muß die Ukraine aber erst von den tendenden und blühenden Banden befreit werden, ehe die Verwaltung der Ukraine sicheres Maßnahmen im Innern ihres Landes treffen kann.

Es kann daher sämtlichen im Korpsbezirk befindlichen Rückwanderern nur empfohlen werden, sich bis auf weiteres noch zu gebühren und von Rückfuhrträgen, die sämtlich der Ablehnung jetzt unterliegen würden, abzusehen. Es wird erwartet, daß alle Rückwanderer in ihrer bisherigen Stellung verbleiben und dort weiter arbeiten, ohne daß es notwendig ist, daß Rückfuhr auf längere Dauer geschloffen werden.

Sobald die Verhältnisse geregelt sein werden und ein geordneter Wegzug möglich sein wird, werden die nötigen Bekanntmachungen ergehen.

Magdeburg, den 4. Juni 1918.
Der stellvertretende Kommandierende General.
S o n n a g,
Generalleutnant.

Verkauf von Fohlen.

Seitens der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen findet am **Mittwoch den 12. Juni 1918** in Halle a. S., Lutherstr. (im Seitenstrabe) der Meßburgerstraße vormittags 10 Uhr, ein Verkauf von 2 jährigen holländischen Fohlen statt.

Die Abgabe erfolgt meistbietend gegen Barzahlung nur an Landwirte der Provinz Sachsen, die sich als solche durch entsprechende Bescheinigung ausweisen können.

Wann für D. Monatsversammlung Der Vorstand.

Mittwoch, den 12. 6. abends 8 1/2 Uhr,

Tinte

empfehlen

Otto Liefersenz

Fahrplanbücher für Sommer 1918

zu haben bei **D. Liefersenz.**

„Ich langer langer Ungewissheit wurde mir gestern Rote Kreuz die mir unfassbare Nachricht zuteil, heissgeliebter Gatte, mein lieber Schwiegerohn, und Onkel Unteroffizier“

R. Richard Schneider

durch Kopfschuss sein blühendes, hoffnungsvolles Leben las

am 27. 10. 17.

Frau Frieda Schma Leipzig, Elisabeth

Mein heissgedrücktes warmes Und sprach mich Weine nicht, mein Zurück zu Dir we Ganz anders kein Kein Trost, das Von Dir, mein Ich werde Deiner nie bis ich auch geh Leicht sei Dir die Erde.

In unsagbarem Weh ideo geb. Börner nebst allen Angehörigen. tr. 38, L. Kleinzschocher, Connewitz.

geliebter Gatte du, beim Abschied mir die Hand tröstend zu; Lieb, ich kehre wieder an Frieden ist. s, unser Glück ist hin, verlassen bin liebster Du, vergessenen wigen Ruh.

